Die Schulzen
der deutschrechtlichen Dörfer Grosspolens
im 13. und 14. Jahrhundert.

Polen war am Anfange des 13. Jahrhunderts sehr schwach bevölkert und enthielt sogar völlig wüste Ländereien von so bedeutender Ausdehnung, dafs beispielsweise Wladislaw Odonicz von Grosspolen im Jahre 1233 dem Kloster Leubus in Schlesien ein durchaus unangebautes Gebiet von 3000 Hufen, welches um die alte Burg Nakel herumgelegen war, zum Geschenk machen konnte,[1]) und dafs noch fünfzig Jahre später der Herzog Premislaw II. erklärte, sein Land sei gröfstenteils wüst.[2]) Waren nun diese weitläufigen Ödländer wahrscheinlich niemals vorher von Menschen bewohnt gewesen, so gab es doch andrerseits eine grofse Anzahl von einst blühenden Orten, welche durch die langen Kriege mit Böhmen und Pommern, durch die Fehden der polnischen Fürsten unter einander und endlich durch die Einfälle der Preufsen[3]) und Mongolen gänzlich verwüstet und entvölkert waren. War es daher nicht natürlich, dass die Landesfürsten darauf bedacht waren, diesem Übelstande ein Ende zu machen und zunächst diejenigen Hülfskräfte heranzuziehen, die der religiös gehobenen Stimmung des Jahrhunderts entsprachen?[4])

Diese Stimmung äusserte sich in umfangreichen Landschenkungen an Kirchen und in zahlreichen Klostergründungen, indem besonders Johanniter, Templer, Augustiner und Dominicaner in der zuversichtlichen Hoffnung auf reichen Segen, der den Ordenshäusern entströmen sollte, mit Gütern beschenkt wurden. Vor allen andern aber wurde der neugegründete Orden der Cistercienser mit Grund und Boden ausgestattet, denn von diesen fleifsigen Mönchen, deren Hauptthätigkeit ja der Urbarmachung der Wälder gewidmet war, konnten die Fürsten mit Recht grossen Nutzen für ihre Länder erwarten. Wie heut jedermann weifs, haben die Cistercienser das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt; aber auch damals schon fanden ihre Verdienste die gebührende Würdigung, denn in einer Urkunde vom Jahre 1213 spricht der Erzbischof Heinrich von Gnesen mit warmen Worten von den Leistungen des erwähnten Ordens

---

[1]) Codex diplomaticus Majoris Poloniae N. 152. „contulimus... quoddam desertum, quod est in territorio de Nakel. Vergl. auch No. 158. — Die sehr zahlreichen Verweise auf die im C. D. M. P. abgedruckten Urkunden werde ich fernerhin der Kürze halber nur mit der Nummer der jedesmaligen Urkunde bezeichnen.

[2]) No. 615 (495a) statum terre cupientes reformare nostre in melius, qui pro maxima parte est positus in deserto. N. 1432 werden 24 wüste Dörfer um Kempen aufgezählt. Ausgedehnte Wälder und Heiden werden erwähnt 1333. 1459. 1479. 1615. 1829.

[3]) No. 405.

[4]) Roepell: Geschichte Polens. Hamburg 1840. I. S. 566.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und behauptet sogar, mit der Ankunft desselben in Polen sei für das ganze Land gewissermassen ein neuer Tag angebrochen.[1])

Die Landesherren schenkten aber nicht nur den geistlichen Körperschaften ausgedehnten Grundbesitz, sondern bewilligten ihnen auch manche, zum teil recht weitgehende Vorrechte, die jenen in vielen Beziehungen eine fast unabhängige Stellung verschafften. Zunächst befreiten sie nämlich die geistlichen Herren samt allen ihren Unterthanen und Hintersassen von der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Beamten und bestimmten, dafs letztere nur auf besondere gesiegelte Ladung vor ihnen beziehw. ihrem Hofgerichte zu Gericht stehen sollten.[2])

Ganz besonders wichtig aber war die Befreiung von unzähligen, nirgends genau bestimmten und eben deshalb meist ausserordentlich drückenden Lasten, welche unter dem Namen „Lasten des polnischen Rechtes" bekannt von ihren polnischen Unterthanen getragen werden mufsten.[3]) Indem die Fürsten den geistlichen Häusern schliefslich noch freie Fischerei auf Seeen und Flüssen, freie Jagd und Weide sowie endlich das Recht, Mühlen anzulegen und Märkte einzurichten, überliefsen, begaben sie sich alles dessen, was man unter dem Namen der fürstlichen Hoheitsrechte zusammenfafst. Freilich ist den Domkapiteln und Ordenshäuser dies weitgehende Recht meist nicht auf einmal zuteil geworden, aber ihnen allen ist es doch im Laufe der Zeit gelungen, die erwähnten Hoheitsrechte an sich zu ziehen und sich umgekehrt von fürstlichem Gericht und Besteuerungsrecht zu befreien, so dafs der Abt oder Bischof zuletzt gleich dem deutschen Territorialherrn fast unumschränkter Herr auf seinen Gütern war.[4])

Wenn die geistlichen Grundherrn ihrer Aufgabe nachkommen sollten, so bedurften sie zahlreicher Hülfskräfte, die ihnen aber das dünn bevölkerte Polen nicht gewähren konnte. Sie suchten und fanden dieselben in Deutschland, der Heimat des gröfsten Teiles der Klosterleute. Trotz der verheerenden Kriege nahm Deutschland nämlich im elften Jahrhunderte einen ausserordentlichen Aufschwung, und seine Bevölkerung verdichtete sich dermafsen, dafs die bisherigen Wohnplätze die überraschend gewachsene Volksmenge nicht mehr fafsten, weshalb man denn mit Eifer daran ging, die dichten Wälder zu roden, neue Dörfer und Städte zu gründen. Aber Deutschland war anscheinend der aufstrebenden Bevölkerung zu enge: Tausende von Bauern, besonders aus dem verhältnismäfsig übervölkerten Rheinlande, folgten dem Rufe des Königs Geisas II. von Ungarn, welcher so viele Deutsche ansiedelte, dafs ein Teil des Landes, Siebenbürgen, heut noch eine recht starke deutsche Bevölkerung hat.[5]) Nicht minder zahlreiche Scharen deutscher Bauern kamen auf die Einladung Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären in die bisher von Slaven bewohnten überelbischen Länder und liefsen sich unter den Bedingungen, unter denen zuerst der Erzbischof Friedrich von Bremen[6]) wasserbaukundige Holländer in der Nähe seiner Residenz angesiedelt hatte, in dem durch lange Kriege verödeten Ländern nieder. Etwas später zogen deutsche Kolonisten auch in Schlesien, Böhmen, Mähren

---

[1]) N. 80... cum Ordo ille Poloniam quasi sydus matutinum novo suo ortu illustraret. Auch No. 113.

[2]) N. 11. 234. 302 und so vielfach.

[3]) Eine Aufzählung derselben findet sich in dem für alle vorliegenden Fragen bahnbrechenden Werke von Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832 4° S. 9. fgde.

[4]) Ein sehr ausführliches Exemtionsprivileg: No. 477. Vergl. auch: 26. 34. 35. 119. 136. 234.

[5]) W. von Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. IV. 376. V. 354.

[6]) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte V 283. Anm. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Preufsen ein und versetzten alle die genannten Länder in kurzer Zeit in einen blühenden Zustand.

Daher wandten sich auch die Besitzer der grofsen Immunitäten in Polen, und zwar zuerst die Mönche von Priment, welche Herzog Wladislaw von Kalisch 1210 aus Pforta in Thüringen herbeirief[1]) und mit bedeutendem Grundbesitze ausstattete, nach Deutschland, um Kolonisten für ihre zum grofsen Teil noch unangebauten Besitzungen zu gewinnen. Voran gingen, wie wir sahen, geistliche Grundherren, bald folgten, als die günstigen Ergebnisse der Besiedelung zu Tage traten, die Fürsten selbst und endlich ahmten auch reichbegüterte Edelleute das von den Primenter Cisterciensern gegebene Beispiel nach. Dafs deutsche Bauern dem Rufe zunächst der Mönche bereitwillig Folge leisteten, ist leicht zu verstehen, wenn man daran denkt, dafs die schon erwähnte Übervölkerung manchem schwere Nahrungssorgen bereitete, und dafs weiterhin die Auswanderung vielen die einzige Möglichkeit zu bieten schien, ihre durch die fortwährenden inneren Kriege bedrohte Freiheit zu retten. Dazu blieben sie gewissermafsen in der Heimat, da wenigstens die in der Nähe des Klosters angesiedelten Bauern durch ihre Landsleute, die Mönche, mit den zuhaus Zurückgebliebenen in Verbindung bleiben konnten. Endlich durften sie mit Recht erwarten, dafs ihre geistlichen Grundherren sie in allen Wirtschafts- so gut wie Herzensangelegenheiten mit Rat und That unterstützen würden. Übten diese Hoffnungen und Aussichten ohne Zweifel eine grofse Anziehungskraft auf die deutschen Bauern aus, so genügten sie doch noch nicht, um jene aus einem der Kultur schon in hohem Grade gewonnenen Lande in ein noch durchaus unkultiviertes Gebiet zu locken, denn es fehlte die Sicherheit der persönlichen Stellung. Um ihnen diese zu verschaffen, mufsten die Landesherren sich zu einem weiteren Schritte verstehen, der nun allerdings, indem er die bisherige Rechtseinheit durchbrach, einem gefährlichen Dualismus die Wege bahnte: sie mufsten sich entschliefsen, mit Preisgebung wenigstens eines Teiles der fürstlichen Gerichtsgewalt die neuen Ansiedler nach ihrem heimischen deutschen Rechte leben zu lassen. Den ersten bekannten Fall der Bewilligung deutschen Rechtes, welche ja insofern über die den Inhabern der grofsen geistlichen und weltlichen Immunitäten gewährte Erlaubnis, ohne Mitwirkung fürstlicher Beamter Gericht zu halten, hinausging, als in den letzt erwähnten Gerichten seitens der vom Grundherrn bestellten Richter nach polnischen Gesetzen entschieden wurde, bietet die schon oben erwähnte Urkunde für Priment. Nachdem bald darauf auch andern geistlichen Körperschaften die Ansiedelung deutscher Bauern nach heimischem Recht gestattet worden war,[2]) folgten entsprechende Bewilligungen an verdiente Edelleute,[3]) und endlich siedelten die Fürsten[4]) selbst deutsche Bauern an.

Diese Verleihung deutschen Rechtes an Kirchen, Klöster und Edelleute erfolgte in der ersten Zeit fast immer nur von Fall zu Fall, später aber erhielten die Inhaber sehr ausgedehnten Grundbesitzes Generalprivilegien, die sie berechtigten, beliebig viele Dörfer zu deutschem Rechte auszusetzen.[5]) Danach war der Grundherr befugt, behufs Gründung eines deutschrechtlichen Dorfes

---

[1]) N. 66.

[2]) Der Bischof Christian von Preufsen No. 77. Lekno 149. Tremessen 260. Die Templer 142. Das Domcapitel zu Posen 251, zu Gnesen 532.

[3]) 211. 364.

[4]) 240. Hier wie in den unmittelbar vorhergehenden Noten sind nur die ältesten Fälle berücksichtigt.

[5]) Gnesen 396. 1354. Posen 1300. Owinsk 303.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem gleich zu erwähnenden „Locator“ sowie den Bauern Contracte abzuschliefsen, bedurfte aber nach Ausweis der Urkunden, falls er eine deutschrechtliche Stadt anlegen wollte, einer besonderen Erlaubnis des Landesherrn.[1]) Die erwähnten Privilegien enthalten nun, falls sie von dem Landesherrn für den einzelnen Fall erlassen sind, neben der ausgesprochenen Bewilligung, eine Gemeinde deutschen Rechtes zu gründen, meist auch die besonderen Bedingungen, unter denen der „Locator“ beziehungsweise der Schulze sowie die Bauern angesetzt werden sollen. Ob dann der Grundherr noch besondere Bedingungen mit seinen Hintersafsen zu verabreden und schriftlich niederzulegen pflegte, ist zweifelhaft und ausserdem auch nicht notwendig gewesen.

Alle diese Ansiedelungen erfolgen nach deutschem Rechte, wie der Ausdruck in den ältesten Privilegien und Schulzenbriefen ganz allgemein lautet.[2])

In den späteren Urkunden finden sich dagegen genauere Bestimmungen. Da nämlich das deutsche Recht inzwischen an einigen Orten wie Magdeburg, Neumarkt in Schlesien, Culm in Westpreufsen feste Gestalt gewonnen hatte, so wird nun in den Urkunden meist ausdrücklich bestimmt, nach welchem besonderen Rechte die neue Gemeinde leben solle. Diese Festsetzung scheint häufig dem vorhergeäusserten Wunsche des Grundherrn, der seinerseits wahrscheinlich die Wünsche des Locators oder der Colonisten berücksichtigte, entsprechend erfolgt zu sein, bisweilen aber lassen die Urkunden jenem Herrn in der Wahl des besonderen deutschen Rechtes für die neue Gemeinde völlig freie Hand, denn an mehr als einer Stelle findet sich die Bemerkung: „Wir erlauben ihm das Gut nach Magdeburger oder irgend einem andern Rechte auszusetzen.[3]) Ich will von vornherein bemerken, dass ich nicht imstande bin, die Verschiedenheiten der aufgezählten Sonderrechte anzugeben, doch möchte ich hervorheben, dafs, wenn die älteren Urkunden den Bauern deutsches Recht verleihen, sie letzteres als etwas Positives der gleichzeitigen Aufhebung des polnischen Rechtes gegenüberstellen. Es ist nun kein Zweifel, dafs der Begriff „deutsches Recht“ einerseits die Einrichtung der Gemeinde nach deutschem Muster, d. h. mit völlig durchgeführtem Rechte der Selbstverwaltung, andrerseits aber die Handhabung des Gerichtes nach deutschem Gebrauche und nach deutschen Gesetzen in sich schliefst. Etwas anderes als dies ganz allgemein gehaltene Vorrecht konnten die Aussteller der Privilegien den deutschen „Gästen“ aber überhaupt nicht gewähren, denn eine Fixierung des deutschen Rechts, wie sie später die Magdeburger Schöffen anbahnten, war eben noch nicht erfolgt. Nachdem aber von dem erwähnten Schöffenstuhle gewisse rechtliche Grundlinien des Gemeindelebens den Bürgern von Neumarkt, Breslau, Görlitz u. s. w. mitgeteilt und von diesen durch sogenannte Willküren mit mannigfachen Zusätzen und Änderungen versehen worden waren, hatten Fürsten, Grundherrn und Kolonisten in Polen eben die Möglichkeit, sich diejenige

---

[1]) No. 1370. 1433. 1484. 1989.

[2]) No. 66. Teutonicali iure. 116 ius Theutonicale. 142 iure Theutonicali. ferner: 153. 240. 251. 260. 281. 289. 290. Später findet sich diese Bezeichnung nur selten z. B. 394. 473. 581. 1119. 1628.

[3]) No. 637 locent (die Mönche von Krone a/Br.) iure Theutonico Magdeburgensi vel alio quocumque, sicut eis videbitur expedire; fast wörtlich damit übereinstimmend No. 1606. Ferner 740. Bemerkenswert ist das Privileg, welches Boleslaw V. von Grofspolen für das Kloster Kolbacz in Pommern ausstellte. (No. 377). Da heifst es nämlich: Preterea contulimus eidem domui, ut iure (eine Lücke) civitatem cum foro libero... locent. Die Lücke zwischen iure und civitate ist offenbar so zu erklären, dafs der Herzog dem Kloster die Wahl des besonderen deutschen Rechtes völlig freistellte, dafs man aber später es nicht für notwendig erachtet hat, diese Bestimmung hinzuzufügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Form des Rechts auszuwählen, die ihnen die vorteilhafteste zu sein schien. Da ferner die erwähnten ersten Versuche der Aufzeichnung von Rechtsgrundsätzen bei diesen selbst nicht stehen blieben, sondern mancherlei polizeiliche und die Verwaltung betreffende Festsetzungen in sich aufnahmen, so konnten die Magdeburger so gut wie die Neumarkter von einem städtischen Sonderrechte reden. Und so konnte es kommen, dafs der Land- oder Grundherr in Polen, der seinen Kolonisten deutsches Recht gewährte, ihnen die Wahl zwischen dieser oder jener Form desselben freiliefs, auch gestattete, dafs sie sich eine nach verschiedenen Mustern gearbeitete Gemeindeverfassung gaben.[1])

Wenn nun auch offenbar ein tiefgehender Unterschied zwischen den mancherlei Sonderrechten nicht gewesen sein kann, da sie ja alle einer gemeinsamen Quelle entströmten, so sei es doch erlaubt, auf einige Punkte hinzuweisen. Die Angabe freilich, der Kriegsdienst der Schulzen beruhe auf dem Neumarkter Rechte,[2]) läfst nicht den Schlufs zu, dafs hierin ein Unterschied der erwähnten und anderer Rechte zu erblicken sei, denn jeder Schulze, nach welchem Rechte er auch auf seiner Hufe safs, war zum Kriegsdienste verpflichtet. Auch in der verschiedenen Grösse der Hufen kann der Unterschied nicht liegen, denn grofse (fränkische) Hufen sind eben sowohl in Dörfern magdeburgischen, als Neumarkter Rechtes zu finden, und dasselbe gilt für die kleinen (flämischen) Hufen.[3]) Mit Rücksicht auf diese Thatsache ist es mir auch nicht möglich, einen Unterschied zwischen Magdeburger und Neumarkter Hufen, die an einigen Stellen erwähnt werden, aufzustellen.[4]) Nun werden aber einmal Neumarkter Scheffel erwähnt,[5]) und ein ander mal wird von Neumarkter Münze, Mafs und Gewicht gesprochen.[6]) Dies giebt mir Veranlassung, den Schluss zu ziehen, die Besonderheiten der verschiedenen Arten des deutschen Rechtes seien vor allem zu suchen in Verschiedenheiten von Mafs und Gewicht, die ja bekanntlich überall durch Willküren des Burdings festgesetzt wurden. Vermuten läfst sich weiterhin, dafs Unterschiede in manchen Handel und Verkehr regelnden Bestimmungen, in den schon angedeuteten Polizeivorschriften und in Eigentümlichkeiten bei der Wahl von Gemeindevertretern bestanden haben, dafs aber die eigentliche rechtliche Grundlage der Gemeinden im wesentlichen überall dieselbe gewesen sei.

Kehren wir nach dieser notwendigen Abschweifung zu dem Inhalte der Aussetzungsurkunden zurück. Dieselben enthalten abgesehen von der Befreiung von polnischem und der Bewidmung mit deutschem Recht genaue Angaben über die Zahl der zu dem Dorfe oder der Stadt gehörigen Hufen, den Zins, welchen die Ansiedler nach Ablauf der Freijahre von jeder Hufe in barem Gelde und in Getreide zu zahlen haben, den Termin, an welchem derselbe fällig ist, die Angabe des Ortes, wohin beides geliefert werden mufs, sowie endlich die Abgaben

---

[1]) No. 401. Exin erhielt das Recht von Posen und Gnesen.

[2]) No. 553. Urkunde Premislaw II. für den Untertruchsefs Jaszko: Facimus insuper liberum (den Schulzen Herdan) et exemimus ab iuridictione... et a nostris ordinariis et extraordinariis serviciis fiat liber et perpetue absolutus; excepto servicio bellico, quod more aliarum villarum Novifori milites nostri servire tenentur.

[3]) Magdeburger Recht und fränkische Hufen: No. 322. Magdeburger Recht und flämische Hufen: No. 547. 1947. Neumarkter Recht und grofse Hufen: No. 648; dasselbe Recht und kleine Hufen: No. 412. 667. 739. 934.

[4]) No. 1481: cum octoginta mansis mensure Sredensis (Sroda ist der alte polnische Name für Neumarkt) ebenso No. 1482. — No. 1484 omnes simul quinquaginta mansos Magdeburgenses continentes.

[5]) No. 492 quinquaginta mensuras tritici et tantumtidem avene, in mensura que in Novo foro erit.

[6]) Sex mensuras siliginis, sex avene et fertonem argenti, in pondere, valore, mensura secundum quod servatur in Srzoda, vel unde ius principaliter est assumptum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Kirche und den Landesherrn. Vor allem aber finden wir in ihnen Bestimmungen darüber, was der „Locator" an Grundstücken, Nutzungen und Berechtigungen erhalten soll, was er dafür zu zahlen hat und zu welchen Leistungen und Diensten er verpflichtet ist. Man bediente sich nämlich zur Erledigung des Ansiedelungsgeschäfts einer Mittelsperson, des sogenannten Locators, welcher das Gut vermafs, in einzelne Parzellen teilte, die nötige Anzahl von Kolonisten herbeischaffte, mit ihnen die Verträge abschlofs, sie in die Güter einwies und überhaupt alles that, was zur Einrichtung einer neuen Gemeinde erforderlich war. Dazu waren natürlich nur tüchtige und erfahrene Leute, Männer, denen man auch grofses Vertrauen schenken konnte, zu gebrauchen, und dies um so mehr, als man sie nicht nach vollendeter Gründung des Dorfes oder der Stadt entliefs, sondern ihnen stets zur Entschädigung für ihre Bemühungen das Schulzenamt beziehungsweise die Erbvogtei übertrug.

Stadtvögte und Dorfschulzen stehen sich zwar trotz ihrer durch den Unterschied einer Stadt- und Landgemeinde bedingten verschiedenartigen Stellung recht nahe, sind sie doch beide Vorsteher von Gemeinden, die im wesentlichen auf denselben Grundlagen sich entwickelt haben, und treten als solche den polnischen Wlodarien oder Starosten scharf gegenüber, aber aus Gründen der Zweckmäfsigkeit will ich mich auf die Vorsteher der deutschrechtlichen Dörfer, und hier wiederum auf diejenigen Grofspolens im 13. und 14. Jahrhunderte beschränken, wobei natürlich auch die Schulzen der benachbarten deutschen Kolonisationsgebiete Brandenburg, Schlesien u. s. w. nicht gänzlich von der Betrachtung ausgeschlossen werden sollen.

Um die Stellung der Schulzen in Grofspolen richtig auffassen zu können, ist es nötig, ein paar Worte über die Vorsteher bäuerlicher und städtischer Gemeinden in Deutschland vorauszuschicken. Die wenigen deutschen Dorfgemeinden, welche sich volle Unabhängigkeit gewahrt hatten, wurden von einem Ortsvorsteher geleitet, der als Bauermeister, Zender, Honne oder Tribun bezeichnet wird. Ihm lag die Aufsicht über alles, was mit der Ordnung im Dorfe zusammenhängt, ob, und daher hatte er auch das Recht, mit Hinzuziehung von Dorfgenossen Grenzstreitigkeiten, Flurfrevel, Vergehen in Mafs und Gewicht, überhaupt Polizeisachen zu richten, während die eigentliche gerichtliche Thätigkeit dem Vorsteher der Hundertschaft oder in besonderen Fällen dem Grafen überlassen blieb. Diesen freien Gemeinden treten gegenüber die unendlich zahlreicheren Dörfer, welche im Laufe der Zeit in eine gewisse Abhängigkeit von einem Grundherrn geistlichen oder weltlichen Standes geraten waren. Diese Abhängigkeit geht aber nie so weit, dafs sie sich der Leibeigenschaft nähert, sondern besteht im wesentlichen nur darin, dafs sich der Grundherr des ursprünglichen Gemeindelandes, der Allmende bemächtigt, von den Dorfinsafsen verschiedene Abgaben und Leistungen fordert und ihnen einen Ortsvorsteher setzt, der, da sich der Besitzer des Dorfes stets für dasselbe Immunität, d. h. Befreiung von der Gerichtsbarkeit des königlichen Grafen, verschafft hat, für seinen Herrn Gericht hält. Ein solcher Ortsvorsteher wird nun als Meier oder Schulze bezeichnet und ist seiner Stellung nach in den älteren Zeiten nur ein Beamter des Grundherrn. Allmählich gelang es jedoch den meisten von ihnen, da sie für ihre Mühewaltung mit Grundbesitz ausgestattet wurden, sich ein erbliches Besitztum zu erwerben. Der Meier, beziehungsweise Schulze hat zunächst die Funktionen des Bauermeisters der unabhängigen Dorfschaften, verbindet damit aber die richterliche Gewalt über die Dorfinsafsen, die ihren Ursprung in der Gerichtsbarkeit des königlichen Hofverwalters über die abhängigen Gutsleute hat. Da aber diese Gerichtsgewalt der herrschaftlichen Ortsvorsteher keine direkt vom Kaiser übertragene, der Inhaber derselben kein soge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nannter belehnter Richter war, so war er auch nur befugt, unbedeutende Fälle zu richten, deren Gegenstand den Wert von 3 Schillingen nicht überstieg.[1])

Indem sich nun an einigen günstig gelegenen Orten ein lebhafter Verkehr entwickelte, war es nötig, zunächst die Kaufleute, die überhaupt unter dem Schutze des Königs standen,[2]) noch besonders zu schützen, was in der Weise geschah, dafs der Friede, unter welchem sie lebten, nicht bloss auf ihren Verkehr auf dem Markte beschränkt, sondern auf alle Marktbesucher bezüglich des Weges vom und zum Markte ausgedehnt wurde. Hatte nun einmal ein Ort Marktrecht, so lag es nahe, den Vorsteher einer solchen privilegierten Gemeinde mit höheren richterlichen Befugnissen auszurüsten, damit durch die Umständlichkeit der Verweisung an das von dem Grafen gehaltene Landgericht der Handelsverkehr, welcher den Grundherren ziemlich bedeutende Einnahmen brachte, nicht gestört würde. So wurde der Marktort aus dem Verbande des königlichen Landgerichtes heraus und zu einem selbständigen Gerichtsbezirke erhoben, dessen Vorsteher nun die volle gräfliche Gewalt in Rechtssachen hatte. Aus diesem Grunde wird auch in späteren Zeiten noch vielfach das Stadtoberhaupt mit dem Titel des Dorfrichters: Schulze bezeichnet, während an andern Orten der Amtstitel des Vogtes (advocatus), welchen ursprünglich die königlichen Schutzherren einer Immunität führten, auf jenes übergegangen ist.

Sehen wir nun, wie sich alle diese Verhältnisse in Polen gestalteten. Während in dem benachbarten Schlesien, welches ja auch eine zahlreiche deutsche Einwanderung aufzuweisen hat, das Dorfhaupt durchgängig als Schulze, der Stadtrichter dagegen als Vogt bezeichnet wird, finden wir in den grofspolnischen Urkunden ein ziemliches Schwanken. Wird auch in den weitaus meisten Fällen der Vorsteher einer ländlichen Gemeinde Schulze genannt, so finden wir ihn doch auch als Meier (villicus)[3]) als Richter (judex)[4]) als Praefect[5]) bezeichnet.

Für das Amt endlich wird einmal der Ausdruck Schulzenamt oder Gericht[6]) gebraucht. Achten wir auf die Zeit, so ergiebt sich, dafs die erwähnte Schwankung in der Titulatur des Schulzen sich im ganzen nur im 13. Jahrhundert findet, später aber aufhört. Diese Unsicherheit der Bezeichnung läfst sich offenbar damit erklären, dafs mit der fremden Einrichtung auch fremde Begriffe herübergenommen wurden, welche, da die Kolonisten verschiedenen Gauen Deutschlands entstammten, um so eher verschieden sein mufsten, als ja, wie ich zeigte, auch in Deutschland selbst keineswegs dasselbe Wort für dieselbe Sache gebraucht wurde.[7]) Die in Grofspolen weitaus häufigste Bezeichnung des Stadtrichters ist ganz entsprechend den schlesischen

---

[1]) Sachsenspiegel herausg. von Weiske Leipzig 1840. Buch II Art. 13. Geschicht aber in deme dorfe des tages ein dube, die minner den drier schillinge wert ist, daz muz der burmeister wol richten des selben tages zu hut und zu hare oder mit drin schillingen zu losene. Vergl. Buch III. Art. 64.

[2]) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte: IV. 44.

[3]) No. 260... villicus iam dicte ville...

[4]) No. 600 concedimus iudici iam dicte ville..

[5]) No. 212. exceptis feodalibus mansis, qui prefectis villarum et plebanis ecclesiarum iure libertatis conferuntur.

[6]) No. 1019. schulteciam sive iudicium meum.

[7]) Ich erinnere noch einmal an die Urkunde Wladislaws von Kalisch für das Kloster Priment (No. 66) in welcher des Schulzenamtes gar keine Erwähnung gethan und nur von deutschen Kolonisten gesprochen wird. Das Wort Schulze als Bezeichnung des Vorstehers einer deutschrechtlichen Gemeinde in Polen findet sich zuerst in der Urkunde No. 251, in welcher der Herzog Premislaw dem Bischofe Bogufal von Posen die Ansiedelung deutscher Bauern auf den Gütern des Domes erlaubt: non alias teneantur (die Kolonisten) quam coram domino suo episcopo vel scolteto ipsorum de singulis respondere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältnissen Vogt (advocatus), doch finden sich hier noch gröfsere Schwankungen als bei der Titulatur des Dorfvorstehers, denn in vielen Fällen wird auch das Stadthaupt Schulze genannt.[1]) Dafs in allen diesen Fällen ein Vogt, nicht aber ein Dorfschulze gemeint ist, beweist die weitere Entwickelung der erwähnten Orte zu Städten. Man schied eben in Grofspolen scultetus und advocatus nicht scharf von einander; kommt es doch vor, dafs Urkunden in einem Atem von Schulz oder Vogt reden und das Amt eines Stadtrichters beliebig als Schulzenamt oder Vogtei bezeichnen.[2])

Wenn dagegen in der schon angeführten Urkunde für den Vogt von Kostschin derselbe seitens des Herzogs Premislaw als Schulze bezeichnet wird, so ist ihm diese Titulatur vielleicht mit Rücksicht auf seine bisherige Stelle als Schulze erteilt worden, wogegen der Bischof Thomas von Breslau sich bezüglich des Schulzen Lambert, dem er die Erbvogtei von Zduny überträgt, genauer ausdrückt.[3])

Sicherlich trägt die Entlehnung der Sache einen guten Teil der Schuld an der Unsicherheit der Bezeichnung der Ämter und ihrer Träger. Es liegt aber noch eine andere Ursache vor, die mit der ganzen Stellung des Schulzen in Grofspolen im Zusammenhange steht. Es ist nämlich, wenn wir die gröfsere Bedeutung einer städtischen Ansiedelung in Abrechnung bringen, kein allzugrofser Unterschied zwischen einem Vogte und einem Schulzen zu finden. Das ergiebt sich zunächst daraus, dafs vielfach Schulzen, wahrscheinlich weil sie sich bewährt haben, zu Stadtvögten ernannt werden, wie vor allem das Beispiel des oben erwähnten Schulzen Lambert beweist, dem sein Herr nicht nur die Erbvogtei von Zduny anvertraute, sondern ihn auch noch zu seinem Stellvertreter in der Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit in allen zu Zduny gehörigen Dörfern ernannte,[4]) oder wie man sich damals ausdrückte, ihn zum Landvogt machte.

Die Beiworte ferner, mit denen Vögte und Schulzen geehrt werden, lassen den Gedanken an einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Vogt und Schulze nicht aufkommen. Als vir discretus,[5]) famosus,[6]) honestus,[7]) strenuus[8]) wird der Schulze bezeichnet und einmal vir providus et discretus genannt. Recht bezeichnend für die Stellung der grofspolnischen Schulzen ist es, wenn die Schwester des Schulzen Wytygo[9]) „domina" genannt, ihr also ein Titel gegeben wird, der im allgemeinen nur adligen Frauen zukommt.[10])

---

[1]) Kostschin 296. Kletzko 330. Exin 401. Pniewo 412. Liebenau 467. Kalisch 511. Rogasen 615. Nakel 810. Peisern 904. Punitz. 924 Einmal wird von einem „custos" gesprochen N. 357.

[2]) No. 634... molendinum quondam scoltecie seu advocatie sue, sagt der Herzog Premislaw II von dem Vogte von Posen, und von einem scholthetus sive advocatus spricht der Erzbischof Janislaus von Gnesen in dem Locationsprivilegium für den Vogt von Turek (No. 2048 (1202a).) Vergl. No. 1836.

[3]) No. 2056. Lamberto sculteto nostro de Buczehov... dedimus in Zdunki locare civitatem.

[4]) In omnibus eciam villis, quas locari per quemcunque contigerit iure Theutonico in toto districtu ad memoratam civitatem pertinente, ipsum provincialem constituimus advocatum.

[5]) No. 1568 und so unzählige Male.

[6]) No. 1698. 1718. 2068.

[7]) No. 1581.

[8]) No. 1818. Andere Bezeichnungen: secretus vir et honestus. 1515. providus 1446. 1632. vir ydoneus 1762. und im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts 1834.

[9]) No. 974.

[10]) No. 994. Die Frau des Grafen Hector.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sehen wir nun, dafs die Vögte als viri providi,[1]) honesti et discreti[2]) angeredet werden, so werden wir zugestehen müssen, dafs zwischen ihrer und der Schulzen Titulatur kein erheblicher Unterschied stattfindet. Fügen wir endlich noch hinzu, dafs Schulzen das Kriegsdienstrecht, welches sie in manchen Beziehungen den Edelleuten gleichstellte, erwerben konnten,[3]) so giebt uns das einen Fingerzeig, wie es möglich war, dafs man in Polen im 13. und 14. Jahrhunderte die Ausdrücke Schulz und Vogt ziemlich willkürlich mit einander vertauschte.

Welche Lebensstellung die Schulzen grofspolnischer Dörfer vor Übernahme ihres Amtes eingenommen haben, beziehungsweise aus welchen gesellschaftlichen Kreisen sie hervorgegangen sind, läfst sich in verhältnismäfsig nur wenigen Fällen mit einiger Sicherheit angeben.

Da werden uns zunächst einige Männer genannt, die im Besitze des Bürgerrechts einer Stadt sind.[4]) Auch Edelleute hielten es nicht unter ihrer Würde, das Amt eines Schulzen zu bekleiden, denn wir finden den „nobilis vir Nicolaus, heres condam de Karssowo“ [5]) als Schulzen des Tremessener Klostergutes Welna und in gleicher Stellung den „nobilis vir Venceslaus, heres de Sadow et civis de Sneyna (Znin).[6]) Auch der „nobilis vir Wenczeslaus dictus Wynth“ [7]) läfst sich bereit finden, Schulze eines Gnesener Domgutes zu werden, mufs sich aber die Bedingung gefallen lassen, dafs er, wenn er den Grundherrn nicht zusagt, nach Ablauf von 6 Jahren auf sein Schulzenamt verzichten und dasselbe mit Genehmigung jener an einen Kmethen verkaufen soll. Es mag wohl der Grundherrschaft ein Zweifel an der Tüchtigkeit des adligen Schulzen gekommen sein, daher sie denn die erwähnte Bedingung in den Vertrag aufnehmen liefs. Endlich will ich noch den „nobilis vir Grabiecz“ [8]) erwähnen, welcher sich bereit erklärt, seiner Grundherrschaft, dem Kloster Lekno (Wongrowitz), im Kriegsfalle innerhalb der Landesgrenzen zu Pferde zu dienen, sich aber sonst zu keiner andern Leistung verpflichtet. Dem Adel mufs auch der Petrus ballistarius, civis Kalisiensis [9]) angehört haben, welcher von dem Grundherrn Vitus, dem Sohne des Starcinus, das Dorf Krtusów übernimmt. Dafs er ein Edelmann gewesen sein mufs, ist aus seinem Amte als ballistarius (Vorsteher der Armbrustschützen) zu ersehen, sowie daraus, dafs der in derselben Urkunde als Zeuge auftretende Venator Rosco mit dem Titel „dominus“ geehrt wird. Venatores und ballistarii waren eben bekanntlich ziemlich hohe fürstliche Hofbeamte.[10]) Haben wir hier Edelleute, die eine Scholtisei wirklich zu eigener Bewirtschaftung übernehmen und sich trotz ihres Standes zu den üblichen Leistungen und Diensten verpflichten, so ist der Inhaber der Scholtisei von Winiary bei Posen, der Palatin Sandivogius von Kalisch, von vornherein nicht zu solchen Diensten bereit gewesen. Er verkauft daher mit Genehmigung des Herzogs das Gut, welches derselbe

---

[1]) No. 1587.
[2]) No. 1608.
[3]) Caro: Geschichte Polens II 515.
[4]) No. 547. Henricus de Thonch, Bürger von Posen, Schulz von Gurtschin bei Posen. No. 672. Der Peiserner Bürger Heinrich wird Schulze von Wrąbczyn, der Bürger Hermann in Kosten übernimmt das Schulzenamt von Kietczewo (No. 935) auch 1209.
[5]) No. 1616.
[6]) No. 1897.
[7]) No. 2016.
[8]) No. 1867.
[9]) No. 844.
[10]) Stenzel a. a. O. S. 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soeben erst dem Vorbesitzer wegen Hochverrates genommen und jenem geschenkt hatte dem Rate der Stadt Posen.[1]) In den vorstehenden Bemerkungen stimme ich nun mit dem besten Kenner der polnischen Geschichte, Caro, nicht überein, denn derselbe behauptet,[2]) dafs die Schulzen Nicht-Adlige gewesen seien, und führt als Beweis dafür den Artikel CVII des Statuts von Vislica (Helcel S. 123) an, wo es heifst: cum officium scultetorum semper servile existat et ad nutum dominorum suorum stare et facere iure teneantur, indecens est, ut majores aut potenciores personae in scultecias aliquas quam ipsarum suarum domini assumantur. Als weiteren Beweis führt er den „miles creatus de sculteto vel cmetone" an. Aber die Behauptung, dafs alle Schulzen Nicht-Adlige gewesen seien, wird sich im Hinblick auf die oben herangezogenen Urkunden, in denen ja Edelleute als Besitzer von Scholtiseien auftreten, nicht aufrecht erhalten lassen, man müfste denn annehmen, dafs jene sogenannte Setzschulzen eingesetzt hätten, wie es häufig in der Mark Brandenburg vorkam. Dafür findet sich aber nicht ein einziges urkundliches Zeugniss. Ausserdem ist ja in dem 107. Abschnitte des Vislicaer Statuts auch nicht grade verboten, dafs Edelleute Scholtiseien erwerben, sondern es ist der Erwerb und Besitz nur als für einen Edelmann nicht passend (indecens) hingestellt. Ganz deutlich wird aber die Unrichtigkeit von Caros Behauptung durch den 2. Teil des angezogenen Abschnittes, denn dort heifst es: Idcirco visum fuit nostris Baronibus, ut nullus miles aut alius quicunque Illustris emat aut acquirat sibi in aliqua villa Sculteciam praeter illius villae aut possessionis domini vel patroni voluntatem, factam autem contra hoc statutum ipsam emptionem decernimus irritam et inanem. Das kann doch nichts anderes bedeuten, als dafs es einem Edelmanne verboten sein solle, ohne Einwilligung des Grundherrn eine Scholtisei zu kaufen. Dafs übrigens die Grundherrn adlige Schulzen nicht gern gesehen haben mögen, ist anzunehmen und leicht verständlich. Wenn sich aber Edelleute dazu entschlossen, ein Schulzengut in Bewirtschaftung zu nehmen, so kann das nur durch die weiter unten noch ausführlich behandelte Stellung des Schulzen erklärt werden. Wurden doch in Deutschland und in ähnlicher Weise in der Mark Brandenburg[3]) nur Männer von „ausgezeichneter Freiheit" als Schulzen bestellt und besafsen dieselben Güter, die bisweilen wie im Herzogtum Neisse sogar Rittergutsqualität hatten.[4]) Auch in Preufsen nahm der Orden nur Männer angesehener Stellung, die des ihnen zu schenkenden Vertrauens durchaus würdig schienen, als Schulzen an.[5]) Unter den Schulzen finden sich ferner Kmethen, d. h. freie Polen, die nicht dem Adel angehören. Im Jahre 1360 verkauft der bisherige Schulze Wiegand die Scholtisei in dem (heut nicht zu ermittelnden) bischöflichen Dorfe Clymanczicze[6]) dem Kmethen Peter von Crampkowo, und in einer andern Urkunde[7]) bezeugt der Propst des Augustinerklosters Tremessen als Grundherr des Dorfes Neu Szelejewo, dafs er die Scholtisei des erwähnten Dorfes „famoso viro Martino, Kmetoni de Konratowo verkauft habe. Eine nicht geringe Anzahl von Dorfschulzen sind endlich vor der Übernahme ihres Amtes Dienstleute von adligen oder geistlichen Grundbesitzern gewesen. So überträgt der

---

[1]) No. 2072.
[2]) Caro: Geschichte Polens II 515. Anm. 2.
[3]) Riedel S. 205.
[4]) Stenzel S. 153.
[5]) Voigt III. 475.
[6]) No. 1441.
[7]) No. 1751.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzbischof von Gnesen seinem familiari (Petro) heredi de Maskovicze [1]) das Schulzenamt von Sladkow, und der Bischof Johannes von Posen setzt seinen subagazo (Unterstallmeister) Maczko zum Schulzen des Kapitelsdorfes Sulkowice ein.[2]) Gewiss sind auch die in einer ferneren Anzahl von Urkunden [3]) genannten Schulzen herrschaftliche Dienstleute gewesen, doch ist es nicht möglich, anzugeben, welche Stellung sie inne hatten, da sie nur allgemein als fideles, servitores, oder subditi bezeichnet werden. Schliefslich ist zu erwähnen, dafs in einem Falle der zum Schulzen ernannte Mann vorher vlodarius seines Grundherrn gewesen ist.[4]) Unter einem Wlodar hat man aber den Ortsvorsteher eines herrschaftlichen, unter polnischem Rechte stehenden Dorfes zu verstehen, wie sich aus dem Statute des Königs Kasimir [5]) vom Jahre 1347 (?) ergiebt, in dem der Wlodar dem Schulzen zur Seite gestellt wird.

In allen Fällen, in denen geistliche oder weltliche Grundherrn in ihren Diensten stehende Männer zu Schulzen einsetzten, mochte wohl der Grund vorliegen, den der Erbherr von Radostowo gelegentlich der Übertragung des Schulzenamtes in dem gleichnamigen Dorfe an seinen Diener Michael angab.[6]) Er sagte nämlich, er habe besagtem Michael „propter suum fidele servicium" das Erbschulzengut in Radostowo vergeben. In ähnlicher Weise sprechen sich noch eine Anzahl anderer Schulzenbriefe aus.[7]) Dafs im übrigen die Hoffnung, menschenleere Ortschaften durch Gewährung des deutschen Rechtes mit fleifsigen und intelligenten Arbeitern besetzen und aus ihren Steuern und Naturalleistungen die eigenen Einkünfte erhöhen zu können, bei der Erteilung von Locationsprivilegien und Schulzenbriefen eine grofse Rolle gespielt hat, bezeugen viele Urkunden.[8]) Dafs aber der gewünschte Erfolg wenigstens oft eingetreten ist, dafür spricht einmal die immer wieder erneute Aussetzung zu deutschem Rechte und andererseits das Zeugnis des den Deutschen sonst nicht allzu freundlich gesinnten polnischen Geschichtschreibers Długosz, welcher von dem Erzbischofe Jaroslaus von Gnesen rühmt, er habe den District von Lowicz, der bei seiner Thronbesteigung gänzlich verwüstet gewesen sei, durch Ansiedelung deutscher Kolonisten in einen blühenden Zustand versetzt.[9])

Die Frage, welcher Nationalität die Schulzen Grofspolens im 13. und 14. Jahrhunderte gewesen sind, läfst sich so ganz allgemein nicht beantworten, da die Urkunden sich nur selten mit Angaben dieser Art befassen. Dafs jedoch zahlreiche Deutsche sich in Polen niedergelassen haben, steht ausser allem Zweifel. Denn zunächst wird in einer sehr grofsen Anzahl von Urkunden von

---

[1]) No. 1358.

[2]) No. 1586.

[3]) No. 547. 626. 755. 892. 913. 1170 u. s. w.

[4]) No. 1168. Der Vlodarius des Posener Kapitelsdorfes Lęg namens Michael. Der No. 1089 genannte Vlodarius wurde vom Bischof von Posen zum Vogte der Stadt Schrotka (heut ein Teil von Posen) befördert.

[5]) No. 1261. § 9. Extra curiam nostram vel iudicium nostrum si quis citari debuerit, non in domo militis, sed apud vlodarium sive scultetum edictum citatorium proponatur. Es gab übrigens noch Wlodarii ducis, die augenscheinlich hohe Beamte waren. No. 1068 u. a.

[6]) No. 813.

[7]) No. 863. 864. 1525. 1586. 2016.

[8]) No. 453. 498. 672. 934 u. s. w.

[9]) Długosz. lib. X. p. 365: Districtum Loviczensem desertum pene, utpote qui non nisi duas marcas habebat in censibus, reperiens, locatum et populosum octingentas fundentem de annuo censu marcas reliquit. — An einer andern Stelle: IX p. 326. giebt er zu, das polnische Reich wäre, tam in urbibus quam in vicis et rure per Almannos et forenses cultum et habitabile effectum, et hominibus Polonis mitia magisque iusta et modesta provenere igenia.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„deutschem Rechte“ und von Ansiedlern deutscher Abkunft gesprochen, die den Einheimischen entgegengestellt werden. Ferner bezeugen es die oben angeführten Worte des Długosz sowie die Thatsache, dafs die Städte wenigstens bis ins 17. Jahrhundert hinein durchaus deutschen Charakter trugen. Endlich will ich darauf hinweisen, dafs die massenhafte Einwanderung von Deutschen schliefslich die Besorgnis gewisser polnischer Kreise erregte, so dafs man auf Massregeln sann, wie man eine Überflutung des Landes mit deutschen Elementen verhindern und dem Volke die Nationalität besser bewahren könnte, als es in Schlesien geschehen war.[1])

So viele Deutsche aber auch nach Polen eingewandert sind, so ist doch nicht zu vergessen, dafs nicht jede Gemeinde, die deutsches Recht besafs, auch aus Deutschen bestand, war doch das „ius Theutonicum“ häufig nur der Ausdruck für die eigentümliche Form, welche das Gemeindeleben annahm. Selbst innerhalb ein und desselben Dorfes gab es oft Polen und Deutsche, da es den Grundherren unbenommen war, auch ihren Landsleuten die Vorteile des deutschen Rechts zukommen zu lassen. Daher kommt es, dafs sich unter den Schulzen eine Anzahl von Männern finden, welche polnische Namen tragen.[2]) Damit ist jedoch an sich noch nicht bewiesen, dafs sie auch wirklich Polen waren, oder richtiger gesagt, dafs Polen ihr eigenes oder ihrer Eltern Heimatland war, denn einmal blieben viele der deutschen Einwanderer ihrer Nationalität nicht treu, und das andere Mal liegt die Vermutung nahe, dafs mancher in einer fremden Sprache auftretende Name der Urkunden nur die Übersetzung eines deutschen Namens ist. So sind Nicolaus dictus Długoss [3]) und Nicolaus dictus Baran ohne Zweifel ebensowohl Übersetzungen der deutschen Namen Lange und Schöps wie die in lateinisches Gewand gekleideten Ulricus Magnus (Gross),[4]) Gothco Nicolaus dictus Pontifex (Brückner, Brüggemann), der in einer anderen Urkunde Nicolaus magister pontium genannt wird, Johannes Monachus (Mönch) und Cunradus Fames (Hunger).

Ich sage Übersetzungen deutscher Namen, denn in jener Zeit haben nach Ausweis der Urkunden Polen bürgerlichen und bäuerlichen Standes eben noch keine Familiennamen, die sich auch in Schlesien erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu entwickeln begannen.[5]) Mit diesen Bemerkungen habe ich mich bereits etwas über den von mir gezogenen Kreis hinausbegeben und Namen herangezogen, deren Träger nun grade nicht Schulzen sind. Das ist sicherlich ein

---

[1]) Der Erzbischof Fulco von Gnesen erliefs im Jahre 1257 eine Synodalverordnung, welche das Eindringen der Deutschen verhindern sollte. No. 361. Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani, vel quicunque alii sint prelati per universam dyocesin Polonice gentis constituti, pro honore suarum ecclesiarum et laudem divinam, cum habeant scolas per licenciam episcoporum statutas, non ponant Theutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint Polonica lingua, ad auctores exponendos pueris in Latinum Polonice, informati. Ferner wendete sich im Jahre 1285 der Erzbischof Jacob von Gnesen an das Kardinalskollegium in Rom und klagt in herzbewegenden Worten über die täglich wachsende Menge von deutschen Edelleuten, Bauern und Mönchen, die das nationale Leben der Polen zersetzten, sich nicht zu den landesüblichen Leistungen verstehen und die ganze Kirchenzucht auf den Kopf stellen wollten (No. 616 [552a].) Auch der Adel war den Deutschen nicht wohlgesinnt und störte oft die Ansiedelungen deutscher Bauern, was ihm auf Bitten des Erzbischofs von Gnesen der König Kasimir in der Konfirmation der Privilegien des Erzbistums im Jahre 1357 (No. 1354) ernstlich verwies. Vergl. auch die Bemerkung des Długosz lib. IX. 235.

[2]) Das zahlenmäfsige Verhältnis ist nach den Jahrhunderten verschieden. Während nämlich die Schulzen im 13. Jahrhunderte meist deutsche Namen führen und sich unter ihnen nur wenige Polen befinden, kehrt sich dies Verhältnis im folgenden Jahrhunderte völlig um.

[3]) No. 993. 1414.

[4]) No. 461. 933. 957. 1672. 1562.

[5]) Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte III. No. 2219. Dietrich genannt Sartelzan. (Schartelzah n).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Übelstand, der sich aber nicht vermeiden lassen wird, da es bei der Dürftigkeit der Quellen eine fast unlösbare Aufgabe ist, die Herkunft der nach Ausweis der Namen unzweifelhaft deutschen Schulzen zu bestimmen. Mache ich aber von der angedeuteten Freiheit Gebrauch, so kann ich mit einiger Hoffnung auf Lösung die weitere Frage aufwerfen, welchen Gegenden Deutschlands die in den Urkunden auftretenden Deutschen überhaupt entstammen, eine Frage, deren Beantwortung zugleich die Antwort auf die Unterfrage nach der Heimat der Schulzen in sich schliefst.

Da müssen wir zunächst von Namen, welche Kirchenheiligen entlehnt sind, aus zu Tage liegenden Gründen absehen. Doch sei uns hier eine Ausnahme gestattet. Auffällig erscheint die Häufigkeit des Namens Nicolaus, so dafs wir hier nicht einen Zufall annehmen können, sondern diese Erscheinung auf eine Einwanderung von Niederdeutschen zurückführen müssen,[1]) bei denen der Wasser- und Schifferheilige Nicolaus in hohem Ansehen stand. An 3 Orten finden sich ferner Kirchen des heiligen Godehard.[2]) St. Godehard, der berühmte Bischof von Hildesheim ist aber wie St. Nicolaus ein in Sachsen und Rheinfranken viel verehrter Heiliger. Bedenkt man nun, dafs nicht weit von Kalisch das von Altenbergen bei Köln a./Rh. aus gestiftete Kloster Lond war, so wird man wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten können, dafs sich in der Nähe des erwähnten Klosters Ansiedler aus Niederdeutschland beziehw. Rheinfranken niedergelassen haben. Diese Behauptung wird, wie ich weiter unten zeigen werde, durch niederdeutsche Namensformen, die zum grofsen Teil der Umgegend von Peisern entstammen, gestützt.

Ohne weiteres deuten auf die Heimat der eingewanderten Deutschen hin Martinus, Johannes und Nicolaus Boemus,[3]) Doringus,[4]) Hermannus Saxo.[5])

In Paradies versucht ein Müller Franco vergeblich die Herbeiziehung von deutschen Kolonisten.[6]) Henricus de Novo foro (Neumarkt i. Schl.),[7]) Hermannus dictus Gubinko, wahrscheinlich der Sohn des Vogtes von Posen, der nach Długosz Thomas von Guben hiefs, und Johannes dictus Brigar verraten ferner ihre Herkunft eben so sicher, wie die den „Posener Grodbüchern herausg. von Lekszycki" entnommenen Namen: Johannes Rotenburg (Schlesien) [8]) Limpach (bei Eisfeld im Herzogtum Sachsen-Meiningen oder in der Amtshauptmannschaft Chemnitz im Königreich Sachsen) und Petrassius Gerlachzheym (Kreis Lauban in Schlesien). Hinsichtlich der Heimatsbestimmung ist nichts anzufangen mit Namen wie Bernhard, Bero, Bebo, Chuno, Werner, Wilhelm,[9]) wie sie Mönche von Mogilno tragen, desgleichen mit den neueren Zeiten angehörigen Formen: Heinkin Berkmeister,[10]) Niczko Bergil, Nicolaus Bleser Janussius Furman, da beide Gattungen gemein deutsch sind. Dagegen lassen wieder andere

---

[1]) Vergl. auch Weinhold: Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien. Stuttgart 1887 S. 72.

[2]) No. 243. In Posen; die Stelle der ehemaligen Godehardkirche nimmt die heutige Dominikanerkiche ein. (Łukaszewicz II. 100); in Dobrzec bei Kalisch (1955) und in der Vorstadt von Włocławek. 328.

[3]) No. 1680. 1895. 1178.

[4]) No. 1924.

[5]) No. 821.

[6]) No. 323.

[7]) No. 430. 633. 1355.

[8]) Lekszycki II 2294. 2014. I. 987.

[9]) No. 9.

[10]) No. 1125. 1680. 1525. 1907.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Namen durch Form und Lautstand eine sichere Vermutung bezüglich der Herkunft ihrer Träger zu. Da sind zunächst eine Reihe unzweifelhaft niederdeutscher Namensformen: Tetlev.,[1]) der ganz sicher auf die Küste der Ostsee hinweist, Scroeder (Schroeder), Kunek, Rostusser, Kindermegger, Kruse, Nuendorp, Zivrid, Pape, Cordbok und Luchmeister.

Eine Anzahl von anderen Namen kommen in Schlesien besonders häufig vor: Henczel (Henschel)[2]) Menczlin, Peschel und Pezolt. Letztere beiden Namen sind Umformungen des dem Czechischen entstammenden, in Schlesien sehr hänfigen Namens Opitz, der in dem Codex diplomaticus in den Formen Apez und Opeczko vorkommt.[3]) Endlich will ich noch den einzigen Namen, der auf Süddeutschland hinweist, anführen: Rainyrus, dessen Inhaber Kanonikus in Łęczyc ist.[4]) Alles in allem gerechnet scheint demnach die deutsche Bevölkerung Grofspolens aus West- und Mitteldeutschland sowie aus Schlesien und der Lausitz gekommen zu sein.

---

[1]) No. 119. 1309. 722. 1680. 1678. 1411. 199. 833. 1562. 957.
[2]) No. 1860. 1556. 1772. 879.
[3]) No. 831. 1646.
[4]) No. 1456.

Sparsamkeitsrücksichten haben genötigt, den Abdruck der noch übrigen Teile des Manuskripts bis zum nächsten Jahresberichte zu verschieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf